



Potsdam, den 23. Mai 2022

Az.: 6230 E I

Anordnung zum Betreten des Gerichtsgebäudes des Sozialgerichts Potsdam durch gerichtsfremde Personen (Hausrechtsordnung)

Im Wege des dem Präsidenten des Sozialgerichts obliegenden Hausrechts für das Sozialgericht Potsdam ordne ich als Schutzmaßnahme zur Vermeidung von möglichen Ansteckungen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) und im Hinblick auf die geltende Hygiene- und Pandemieplanung des Sozialgerichts Potsdam ergänzend zu den allgemeinen Vorschriften für die Einlasskontrolle mit sofortiger Wirkung an:

- Gerichtsfremden Personen ist im Wege der Einlasskontrolle durch den Justizwachmeisterdienst der Zugang in das Gerichtsgebäude des Sozialgerichts Potsdam zu verwehren, wenn diese erkennbare Anzeichen von Symptomen tragen, welche einen Verdacht auf eine mögliche Infektion darstellen (Aufweisen von Atemwegsbeschwerden oder Grippe-symptomen, Fieber, Heiserkeit und Husten), sofern es nicht um bekannte Symptome einer diagnostizierten, nicht ansteckenden Erkrankung (z.B. Heuschnupfen) handelt.
- Durch den Einlassdienst sind alle gerichtsfremden Personen darauf hinzuweisen, sich vor Betreten des Gerichtsgebäudes die Hände zu desinfizieren. Hierzu ist der Desinfektionsmittelspender im Eingangsbereich zu nutzen. Während des Aufenthaltes im Gerichtsgebäude soll möglichst ein Abstand von 1,5 m zwischen Personen gehalten werden. Es wird dringend empfohlen, eine medizinische Maske während des Aufenthaltes im Gebäude zu tragen.
- Die im jeweiligen Termin zu beachtenden Sicherheitsvorgaben richten sich nach der sitzungspolizeilichen Verfügung der oder des Kammervorsitzenden.
- Nach Ende eines Gerichtstermins haben die Beteiligten und Zuschauer das Gebäude unverzüglich zu verlassen.
- Sofern gerichtsfremden Personen der Zutritt zum Gerichtsgebäude verweigert wird,

ist im Falle von zu Sitzungsterminen geladenen Personen unverzüglich der/die Vorsitzende des Spruchkörpers und die entsprechende Serviceeinheit der Geschäftsstelle zu informieren.

- Sofern gerichtsfremden Personen der Zutritt zum Gerichtsgebäude verweigert wird und sie hierdurch daran gehindert sind, bei der Rechtsantragstelle einen Antrag zu stellen, ist durch den Justizwachtmeisterdienst/Sicherheitsdienst deren Name, Datum und Uhrzeit und möglichst auch Klage- oder Antragsgegner zu protokollieren. Sofern der Rechtsantrags schriftlich oder bei der Rechtsantragstelle unverzüglich (ohne eigenverschuldete Verzögerung) nachgeholt wird, gilt der Rechtsantrag als zum protokollierten Zeitpunkt gestellt.

Diese Anordnung gilt bis auf Widerruf. Sie ersetzt die Anordnung vom 14. April 2022.

Graf v. Pfeil